

SATZUNG

über die Änderung der Satzung über die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage zur Satzung) vom 26.05.2011

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 20.05.2015 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die bestehende Anlage zur Satzung über die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 26.05.2011 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 26.05.2011

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung über die städtischen Kindertageseinrichtungen sind für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren zu erheben.
Diese betragen (11-monatige Zahlungsweise):

2015/2016	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
RG Ü 3	117 €	94 €	71 €	47 €
VÖ Ü 3	146 €	117 €	88 €	59 €
GT Ü 3	312 €	250 €	188 €	125 €
RG U 3	220 €	176 €	132 €	88 €
VÖ U 3	280 €	224 €	168 €	112 €
GT U 3	441 €	353 €	265 €	177 €
Essensgeld	70 €	70 €	70 €	70 €

Begriffe: RG = Regelgruppe
VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten
GT = Ganztagesbetreuung
Ü3 = Kinder über 3 Jahren
U3 = Kinder unter 3 Jahren

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Hockenheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hockenheim, den 28.07.2016

Der Oberbürgermeister

Dieter Gummer